STADT SULZBACH - ROSENBERG LANDKREIS AMBERG - SULZBACH

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) FÜR DAS BAUGEBIET „AM KATZENBERG"

MASSTAB 1 : 1000

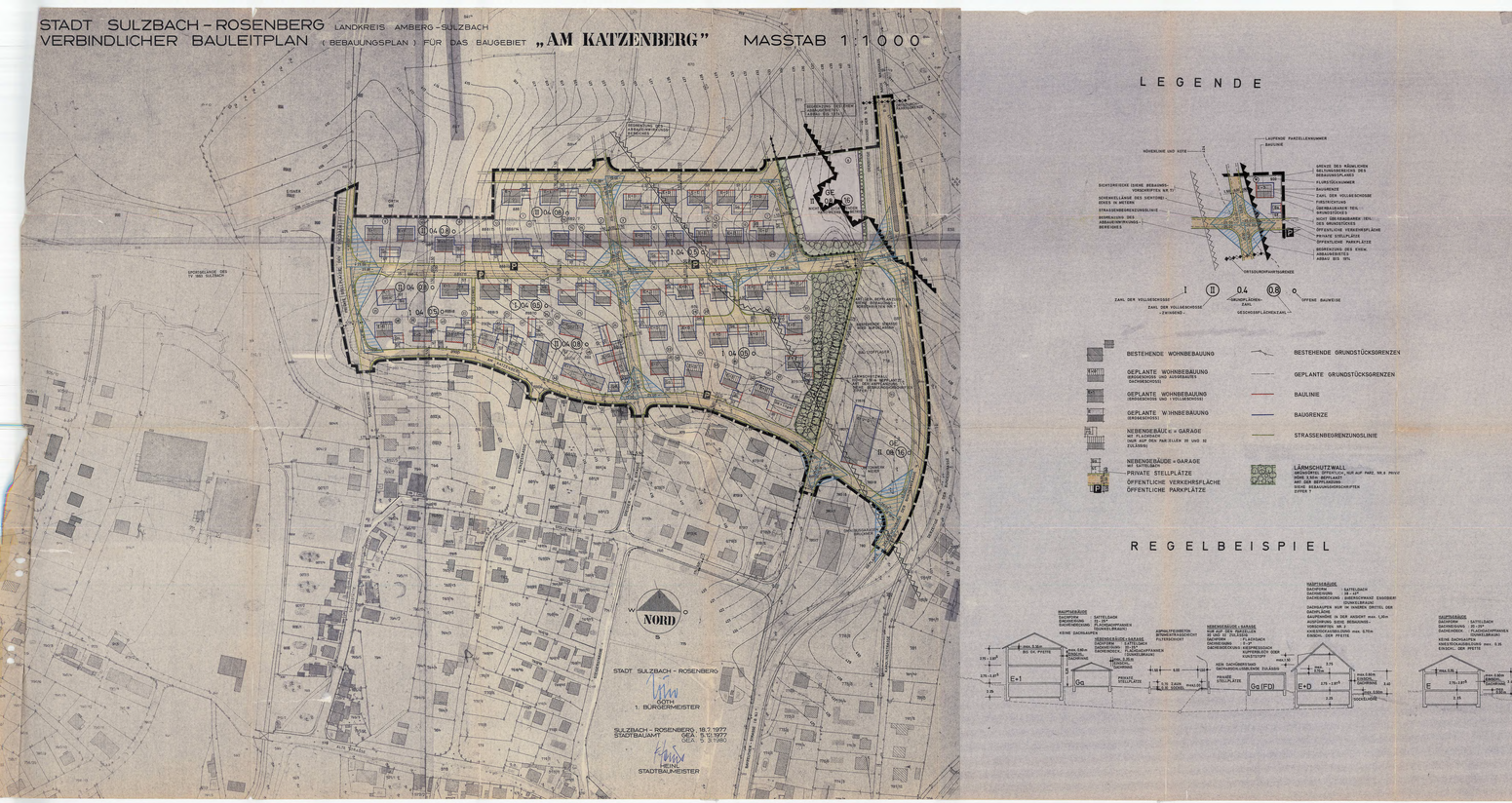

BEHAUUNGSVORSCHRIFTEN

für den Gebiet "Am Katzenberg" in Sulzbach-Rosenberg

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "allgemeines Wohngebiet" -WA- im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) in der jetzigen Bauweise.
Die Ausnahmen nach Abs. 3 und 5 sind eine gewerbliche Nutzung - Gewerbegebiet in Sinne des § 8 der BauNVO - vorgesehen. Auf Parzelle 8 werden nur nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen.
Die Parzelle Nr. 8 liegt im Bereich des ehemal. Abbaues einer Braunkohlenzeche der im Jahr 1977 stillgelegten Grube Dulbach. Ein weiterer Teilbereich des Baugebietes (Bepflanzung) liegt im Bereich der Bergsenkungen infolge Braunkohlenabbau. Bei Bauvorhaben in diesen Bereichen sind bergbauliche Sicherungsmaßnahmen infolge noch nicht abgeklungener Restsenkungen gerechnet werden muß, ist das Anfreten von Bergschäden in geringem Umfang nicht auszuschließen.
Der jeweilige Zustand der Bebauungsplan-Parzellen, sowie die Hinweise über die Bergschadenswahrscheinlichkeit und die besonderen Fundierungsmaßnahmen, sowie der nachstehenden Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 8 entnommen werden.

2. Baugrenzen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Fürstrichtungen und Geschoßzahlen sind bindend. Das Mindestseitenverhältnis Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Zulässig sind innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche des Grundstückes zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- bzw. untergeordnet sind. Die Dachneigung der Nebengebäude muß der des Hauptgebäudes angepaßt sein. Die Gestaltung der Nebengebäude und Garagen ist der Gesamtform und Gestaltung der Wohnbebauung anzupassen. Die Gebäudetypen sind in der Gleichheit der Fenster und Dachneigung, Farbanstrich hierfür sind das Stadtbauamt in Zi-Fasher Ausführung vorzulegen.

Geschoßtyp I

Dachform: Satteldach, Dachneigung 20 - 25°.
Dachdeckung: Flachdachpfannen (dunkelbraun).
Dachüberstände an Traufen sind zulässig bis max. 0,60 m einschl. Dachrinne, am Giebelseite bis max. 0,25 m.
Die Dachgesimsausbildung einschl. Pfette darf nicht über eine max. Höhe von 0,35 m nicht überschreiten. Dachgauben sind unzulässig. Für die Gebäude sind Traufhöhen von max. 3,50 m festgesetzt.

Geschoßtyp II - D

Dachform: Satteldach, Dachneigung 30 - 35°.
Dachdeckung: Flachdachpfannen (dunkelbraun), doppelt eingedeckt.
Dachüberstände an Traufen sind zulässig bis max. 0,60 m, einschl. Dachrinne, am Giebelseite bis max. 0,25 m.
Die Dachgesimsausbildung einschl. Pfette darf nicht über eine max. Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Dachgauben sind zulässig im inneren Drittel der Dachfläche als durchgehende Gauben, ist Einzelgauben mit einer Ansichtsfläche von max. 1,30 qm, jeweils im rein hohlziegel Form, Grundsätzlich werden nur Gauben in Holzkonstruktion mit Ziegelwangen, Holz- bzw. Blechverkleidung für die Ansichte und Seitenflächen zugelassen. Die Verkleidungen einschl. Brüstbleck sowie die Dachrinnen sind in Blech, Farbe Kupfer, Zinkblech oder Aluminiumblech, Farbe Silber, Grau oder Rot zulässig. Die Gesamtlänge der Gauben darf die Gesamtlänge in der Ansicht auf ein Höchstmaß von max. 1,30 m festgesetzt.
Die Traufe des Hauptgebäudes darf durch die Gauben nicht unterbrochen werden. Die Verkleidungen der einzelnen Gauben dürfen in der Breite max. 0,12 m, die Stirnseite der Gauben max. 0,12 m, die über den Fenstern liegende Ansichtsfläche max. 0,30 m, die über den Fenstern liegende Ansichtsfläche max. 0,30 m nicht überschreiten, im das gefordete Mindestmaß der Dachneigung noch zu können, darf ein Halbsattelboden hier hinter der Pfette vorgesommen werden. Firsen darf die Gauge keinen Dachüberstand erhalten. Eine Fensterfläche ist jedoch ausgenommen wie Dachschichten der Kontrolle zu verhindern. Für die Gebäude sind Traufhöhen von max. 3,50 m festgesetzt.

Geschoßtyp II - I

Dachform: Satteldach, Dachneigung 20 - 25°.
Dachdeckung: Flachdachpfannen (dunkelbraun).
Dachüberstände an Traufen sind zulässig bis max. 0,60 m einschl. Dachrinne, am Giebelseite bis max. 0,25 m.
Die Dachgesimsausbildung einschl. der Pfette darf nicht über eine max. Höhe von 0,35 m nicht überschreiten. Dachgauben sind unzulässig. Für die Gebäude sind Traufhöhen von max. 0,25 m festgesetzt.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind nur gemauerte Nebengebäude, die den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf, nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen.

Dachform: Satteldach, Dachneigung 20 - 25°.
Dachdeckung: Flachdachpfannen (dunkelbraun).
Dachüberstände an Traufen sind zulässig bis max. 0,25 m einschl. Dachrinne, am Giebelseite bis max. 0,10 m.

Dachform: Flachdach, Dachneigung 0 - 5° (nur auf den Parzellen Nr. 20 und 32 zulässig).
Dachdeckung: Klebgrundsatz, Kupferblech oder Kunststoff.
Dachüberstände sind unzulässig. Flachdachdachfläche können jedoch begrünt werden. Putzart und Farben wie Hauptgebäude. Für die unmittelbar an den Grundstückgrenzen vorgesehenen Nebengebäude wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzabstand nicht festgesetzt. Das Aufteilen von Wellblechgaragen ist unzulässig.

4. Außenwerbung

Mit Ausnahme fest verbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen sind an einer Gebäudefront in guter Proportion zur Fassade anzubringen.
Im Bebauungsplan werden zur zug. Raumschärfer bis zu einer Gesamtansichtsfläche von max. 0,10 m^2 gestattet. In Gewerbegebiet (Parzelle Nr. 8 und 32) werden gestattet: Raumschärfer bis zu einer Gesamtansichtsfläche von max. 0,90 m^2 oder waagrechte Schriftzüge bis zu max. 1,00 m^2 Ansichtsfläche, max. Schrifthöhe 0,60 m.
Der Buchstabenlasen sind grelle Farben, Farbwechsungen und Wechsellicht unzulässig. Das Anbringen von Warmwasserwimpeln wird nicht gestattet.

5. Einfriedungen

Zulässig sind im Vorgarten an der Straßenseite latten- und Hanichtzäunen, Drahtgeflechtzäunen in Decken oder eine Zaunsäule allein, Naturgrüner, außer Türsäulen und Hauptgebäude, Zäune sind in der Farbe Grün zu streichen. Die Zaunfelder müssen vor den Zäunen durchgehend angebracht werden, die Stammhöhe beträgt 1,00 m, die Zaunhöhe darf max. 1,00 m nicht überschreiten. Die Höhe des Sockelmauerwerks wird auf max. 0,30 m festgesetzt. Der Sockelverlauf ist dem Gefälle der Straße anzupassen; Abstufungen sind unzulässig. Die Sockelmauer ist mit Bruchsteinmauerwerk zu versehen, die Fugen sind farbenn identisch mit Verbindungsmörtel bei hellen dunkelbraun ausgeführt. Bei den Zäunen ohne Hauptgebäude an Bergpfeilern Zaunhöhe bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,20 m zulässig. Deren Sockelhöhe wird auf max. 0,20 m festgesetzt. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen; Abstufungen sind zulässig.
Im Gewerbegebiet (Parzelle Nr. 8 und 32) sind als Straßenseitige Begrenzung Maschendrahtzäune bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zulässig. An der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zulässig. Deren Sockelhöhe wird auf max. 0,30 m festgesetzt. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen; Abstufungen sind zulässig, ebenso das Anbringen von Stacheldrahtzäunen. Bei Einfriedungen entlang der Bundesstraße 15 sind keinerlei Tür- und Toröffnungen zulässig; Die sind ferner laufend in einer erheblichen Distanz an unterhalten, an deß auch später keine Zugänge oder Zufahrten zu der Bundesstraße angelegt werden können.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen den natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis max. 0,60 m Höhe mit Bepflanzung. Die Fugen bei Bruchsteinmauerwerk dürfen durch keine besondere Farbgebung hervorgehoben werden. Auf steile Abböschungen ist zu verzichten, ebenso auf eine unnatürliche Geländeverguderung durch Aufschüttung.

7. Begrünung

Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Wo es möglich ist, müssen Nutzgärten hinter den Gebäude angeordnet werden. Im Bereich der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind Einfriedungen, Anpflanzungen und Materiallagerungen von mehr als 1,0 m Höhe unzulässig.
Der vorgesehene Lärmschutzwall, der Grüngürtel entlang des Gewerbegebietes sowie an die Parzelle Nr. 8 sind den Planeintragungen entsprechend wie folgt zu bepflanzen:

Deckstrauscher, Gehölzer

Carpinus betulus	Haibuchen	Salix caprea mas	Salweide	Ribes alpinum	Johannisbeere
Ligustrum vulgare	Liguster	Salix aurita	Ohrenweide	Symphoricarpos racemosus	Schneebeere
Acer campestre	Feldahorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Viburnum opulus	Schneeball
Corylus avellana	Haselnuß	Sambucus racemosus	Roter Holunder	Rhamnus frangula	Faulbaum
Corylus colurna	Baumhasel	Rosa nitida	Glanzrose	Acer ginnala	Feuerahorn
		Rosa multiflora	Stachelrose	Amelanchier canadensis	Felsenbirne

Kleinerer Bäume Heister

Sorbus aucuparia	Eberesche	Acer pseudo platanus	Bergahorn	Malus sylvestris	Holzapfel
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Crataegus monogyna	Weißdorn	Prunus spinosa	Schlehdorn
Populus tremula	Zitterpappel	Ulmus carpinifolia	Feldulme	Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus pendunculata	Stieleiche Hat.	Pinus sverstrana-nigra	Schwarzkiefer	Cornus mas	Kornelkirsche
Betula pendula	Birke	Sorbus torminalis	Elsbeere	Cornus sanguinea	Kornelkirsche
Betula verrucosa	Birke			Rippophäa	Sanddorn

8. Erschließungen

Erschließungen -mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen- sind zulässig nur im rückwärtigen Teil der Grundstücke. Dachstander sind, soweit möglich, auf der der Straße abgewandten Dachseite zu errichten.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen -abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze- haben mindestens 3,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen, größere Abstände ergeben. Aufgrund der bestehenden Bebauung auf der Parzelle Nr. 42 wird bei der vorgesehenen Gebäudeerweiterung eine Unterschreitung der Abstandsfläche auf 3,0 m zugelassen. Bei im Plan eingetragenen Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen gelten nur, soweit sich nicht aus der Eintragung der Baulinien bzw. Baugrenzen einerseits und durch die Festlegung der Geschoßzahl andererseits geringere Werte ergeben.

Beschluß der Stadtgemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes	04.10.1977
Beschluß der Stadtgemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes	07.03.1978
Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auflegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende, Behauungsvorschriften und Begründung	27.09.1978 bis einschl. 30.10.1978

Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuches (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.August 1976 (BGBl. I S. 2257, ber. BGBl. I S. 3617, geändert durch Art. 1 § 2 der Verkehrsbauverordnung vom 22.12.1975,BGBl. I S. 3235) und Art. 3 § 2 der Verordnung zur Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben des Wohnungsbaues und des Städtebaues (BGBl. I S. 1499), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.Juni 1961 (BGBl. I S. 1651), Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.Oktober 1974 (GVBl. S. 751) gemäßert durch Gesetz vom 21. November 1975 (GVBl. S. 619 und Drittes Gesetz zur Änderung der BayBO vom 15.04.1977 (GVBl. S. 179) und Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.August 1952 (GVBl. S. 133) vom 11. Nov. 1978 (GVBl. S. 353), gemäßert durch § 1 Gesetz zur Änderung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften vom 11. August 1978 (GVBl. S. 523) und Art. 58 Gesetz über die Errichtung der Zweckverbände zur Erfüllung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.06.1979 (GVBl. S.223)

Gestaltung des Bebauungsplanes durch die Regierung	09.04.1980
Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes	25.04.1980

Begründung: (BBauG § 9 Abs. 8)

A) Die fortschreitenden Suchfragen nach Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser in offener Bauweise veranlaßten den Stadtrat, eine größere Fläche des Baugebietes "Am Katzenberg" zu erwerben, für eine derartige Bebauung vorzusehen und an die zahlreichen Bauplatzbewerber zu verkaufen. Das mit Schreiben abhaltende Landratsamt hatte sich zudem für die bebauungsplanmäßige Erschließung ausgesprochen.

Nachdem ein Großteil der Bewerber ihre geplanten Wohnbauvorhaben kurzfristig verwirklichen möchten, und die Bauplatzbewerbung um Zuteilungen der laufenden Flächennutzungsplanung entspricht, beschloß der Stadtrat die Aufstellung des Bauleitplanes im Vorgriff auf den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan.

Der neue Flächennutzungsplan, aufgestellt von der Arbeitsgemeinschaft (für Stadtplanung Berlin/München (ASS), ist im Entwurf bereits fertiggestellt, die große Fachbehördenanhörung fand am 19.12.1979 statt.

Die ASS steht bereits seit dem Entwurfsstandium mit der Bezirksplanungsstelle und allen sonstigen wichtigen Planungsträgern ständig in Kontakt, so daß deren Einwendungen und Anregungen bereits Berücksichtigung gefunden wurde.

B) Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die eingezeichnete Baufläche hat ein Ausmaß von etwa 8,6 ha, davon sind etwa 1,5 ha zur gewerblichen Nutzung (nicht störendes Handwerksbetriebe) vorgesehen.

Das Baugebiet liegt,mit Ausnahme der Parzelle Nr. 8, außerhalb einer Bergbaugebiet der im Jahr 1979 stillgelegten Grube Dulbach. Ein Teilbereich des Baugebietes (Bepflanzungsinsie im Plan eingetragen) liegt jedoch nach Aussagen des Bergamtes Amberg und der Maximilianshütte Sulzbach-Rosenberg in Einwirkungsbereich des im Bergbaugebiet ehemal. Abbaues einer Braunkohlenzeche. Bei Bauvorhaben in diesen Bereichen sind bergbauliche Sicherungsmaßnahmen gerechnet werden muß, ist das Auftreten von Bergschäden auf diesen Parzellen nicht auszuschließen.
Die Bewerber dieser Parzellen wurden von Sachverhalt unterrichtet und auf die seitens der Maximilianshütte und des Bergamtes bei einer Besprechung dieser Gemeinde vom 1951 gefertigten besonderen Fundierungsmaßnahmen (Stahlbeton von entsprechenden Fundamentplatten) hingewiesen. Bei der Überigtung der betreffenden Parzellen an die Bauwerber wurde die Bedingung mit Hinweis auf die besonderen Fundierungsmaßnahmen in den Kaufverträgen abgegeben. Zweiteren wurde die Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan von den Forderungen der Maximilianshütte und des Bergamtes Amberg in Kenntnis gesetzt.

Für die Parzellen Nr. 6, 7, 8, 20 und 21 wird ein Bauverbot bis zum Jahre 1983 erlassen. Ein vorheriger Baubeginn auf diesen Parzellen ist nur mit Zustimmung der Maximilianshütte möglich.

C) Berechnung der Erschließungsleistungen:

Straßenbau einschl. Straßenbeleuchtung	ca.	1 340 lfdm.	à DM 520,00	= DM	696 800,00
Grunderwerb Straße	ca.	11 500 m^2	à DM 28,00	= DM	322 000,00
Ausbau Gehwege		685 m^2	à DM 65,00	= DM	44 525,00
Verbreiterung des Straßenzuges "Am Katzenberg"		215 lfdm.	à DM 1,00	= DM	193 200,00
Nischenkanalisation	ca.	1 160 lfdm.	à DM 200,00	= DM	232 000,00
Regenwasserkanal		600 lfdm.	à DM 150,00	= DM	90 000,00
Wasserversorgung	ca.	1 180 lfdm.	à DM 75,00	= DM	88 500,00
Aufschüttung des Lärmschutzwalles	ca.	4 000 m^3	à DM 7,00	= DM	28 000,00
Bepflanzung Lärmschutzwall und Grüngürtel		3 000 m^2	à DM 20,00	= DM	60 000,00
Gesamte Erschließungskosten geschätzt:				DM	1 654 325,00

S A T Z U N G

über den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) für das Gebiet "Am Katzenberg" in Sulzbach-Rosenberg

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S. 341), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I S. 2257, ber. BGBl. I S. 3617, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.1976, BGBl. I S.3281 und Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979, BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.Juni 1961 (GVBl. S. 161), Art. 107 Abs. 4 der Bayer.Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.Oktober 1974 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.November 1974 (GVBl. S.610 und Drittes Gesetz zur Änderung der BayBO vom 15.04.1977 GVBl. S. 115), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.September 1977 (BGBl. I S. 1763) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Mai 1978 (GVBl. S. 353), geändert durch § 1 Gesetz zur Änderung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften vom 11.August 1978 (GVBl. S. 525) und Art. 58 Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223), erläßt die Stadt Sulzbach-Rosenberg, die von der Regierung der Oberpfalz mit Bescheid vom 09.01.1980 Nr.220-1191 AM 24/5 I/79 genehmigte

S A T Z U N G

über den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) für das Baugebiet "Am Katzenberg" in Sulzbach-Rosenberg

§ 1

Der vom Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg ausgefertigte Bauleitplan (Bebauungsplan) vom 18.07.1977, geändert am 05.12.1977 und 05.03.1980 für das Baugebiet "Am Katzenberg" in Sulzbach-Rosenberg, wird hiermit aufgestellt.
Der Bebauungsplan mit den Bebauungsvorschriften und der Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 12 Bundesbaugesetz (BBauG) in Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, 25.03.1980
STADT SULZBACH-ROSENBERG

(G ö t h)
1.Bürgermeister

S T A D T
SULZBACH-ROSENBERG

Sulzbach-Rosenberg,21.04.1980

AZ: 610.11 Nr.:6-62-2a Str/P

1. **B E K A N N T M A C H U N G**

Bauleitplan (Bebauungsplan)der Stadt Sulzbach-Rosenberg für das Gebiet "Am Katzenberg".

Der vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg in seiner Sitzung am 19.12.1978 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossene Bauleitplan (Bebauungsplan) des Stadtbauamtes vom 18.07.1977, geändert am 05.12.1977 für das Gebiet

"Am Katzenberg"

wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 09.01.1980 Nr. 220-1191 AM 24/5^{I}/79 gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) mit Auflagen genehmigt.

Neben verschiedenen Auflagen rein redaktioneller Art regte die Regierung die Verlängerung des Lärmschutzwalles gegenüber dem Betonwerk Meier an, erbat Klärung, ob die im Abbaueinwirkungsbereich der Grube Sulzbach liegende Parzelle Nr. 31 unter das bis 1983 befristete einstweili Bauverbot fällt und forderte, daß im Baugebiet neben dem vorhandenen Gebäudebestand keine weiteren Bauvorhaben zugelassen werden dürfen, bevor nicht die einwandfreie Beseitigung der Ab-und Niederschlagswässer durch die Vergrößerung der Nennweite des weiterführenden Kanals Schießstätte gewährleistet ist.

Der entsprechend den Auflagen der Regierung überarbeitete Bauleitplan in seiner Fassung vom 18.07.1977, geändert am 05.12.1977 und 05.03.1980, wurde vom Stadtrat in seiner Sitzun g am 25.03.1980 erneut als Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bauleitplan (Bebauungsplan) liegt nunmehr im Stadtbauamt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, Zimmer 3, dauernd während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976, BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, geändert durch Gesetz vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Sätze 1 und 2 BBauG verwiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplans, mit Ausnahme von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der obige Bauleitplan (Bebauungsplan) gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

S T A D T
SULZBACH-ROSENBERG

(G ö t h)
1.Bürgermeister

Veröffentlichungen:

2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 25.04.1980 mit 09.06.1980
2.2 im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach vom 25.04.1980 Nr. 14
2.3 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung

Vorliegendes Druck-/Schriftstück wurde entsprechend der Anordnung ordnungsgemäß veröffentlicht und ortsüblich bekanntgemacht.
8458 Sulzbach-Rosenberg
STADT SULZBACH-ROSENBERG
I.A.

Primer